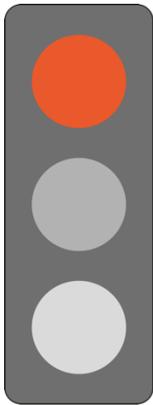


Gemeinde Theilheim

Hygienekonzept Sport - Jakobstalhalle

verbindlicher Zusatz zur Hallenordnung

basierend auf der Fünfzehnten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV), vom 23.11.21) und dem Hausrecht des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Theilheim.



1. Was gilt gerade?

Es gilt die 2G plus Regelung – **Geimpft oder Genesen und Getestet:**
Die Teilnahme am Sportbetrieb in der Jakobstalhalle ist nur für geimpfte oder genesene und getestete, erwachsene Personen zulässig.

2. Welche Ausnahmen gibt es?

Es gelten Ausnahmen für:

- den Sportunterricht der Grundschule Theilheim;
- Kinder bis zum zwölften Geburtstag (12 Jahre und drei Monate, befristet bis zum 31.12.2021;
- Schülerinnen und Schüler zwischen dem 12. und 18. Geburtstag, die nicht geimpft oder genesen sind, wenn sie dort selbst beim Sport aktiv sind;
- **geimpfte Personen, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist**
- **Personen, die aufgrund einer Erkrankung nicht geimpft werden können (Vorlage eines ärztlichen Attests, nicht älter als drei Monate und Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich - siehe 6.).**

3. Was muss der Veranstalter tun?

Der Veranstalter verpflichtet sich, verlässliche Kontaktdaten der Teilnehmenden zu führen, für einen Zeitraum von vier Wochen DS-GVO konform aufzubewahren und auf Verlangen nachzuweisen.

Vom Veranstalter wird eine Person benannt und verpflichtet, die vorgelegten Nachweise zur vollständigen Impfung oder Genesung einmalig, zu Beginn des jeweiligen Halbjahres zu überprüfen. DS-GVO konform aufzubewahren und auf Verlangen nachzuweisen,

Hinweis: Vollständiger Impfschutz ist erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung gewährleistet.

Der jeweiligen Impf- oder Genesenenstatus ist mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen. Die Plausibilität der Impf- oder Genesennachweise ist zu überprüfen (die ausstellende Stelle befindet sich in Bayern).

Bei der Vorlage eines digitalen Impfbescheinigung muss eine einmalige Überprüfung mit der CovPass App des RKI erfolgen. Wird die Gültigkeit des Bescheinigung hierbei nicht bestätigt, ist die dem Nachweis vorliegende Person umgehend der Halle zu verweisen.

4. Testpflicht

Personen die keinen Nachweis über ihren Impf- oder Genesenenstatus vorlegen können, sind generell von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen.

Zulässige Ausnahmen siehe 2.

Geimpfte oder Genesene müssen einen Covid-19 Test vorweisen.

Anerkannte Testverfahren sind sowohl PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) und POC Antigenschnelltests (nicht älter als 24 Stunden), welche durch ein Testbescheinigung nachgewiesen werden müssen. (Vorname, Name und Geburtsdatum der getesteten Person sowie die Anschrift der ausstellenden Stelle sind erforderlich).

Die Daten der getesteten Person sind mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen.

Unkontrollierte Selbsttests oder ohne einen entsprechenden Nachweis werden nicht anerkannt.!

Es steht dem jeweiligen Veranstalter freigestellt, vor jeder Übungs-/Nutzungseinheit Antigenschnelltests, für geimpfte oder genesene Personen, unter seiner durchgehenden Aufsicht durchzuführen. Das Testergebnis ist zu protokollieren.

Die empfohlenen, zugelassenen Tests für diese Anwendung, sind diesem Hygienekonzept (23/28.11.21) als verbindliche Anlage A beigefügt.

Personen, die aufgrund einer Erkrankung nicht geimpft werden können, sind zur Vorlage eines ärztlichen Attests das nicht älter als drei Monate ist verpflichtet. Zusätzlich ist der Nachweis eines aktuellen PCR-Tests erforderlich – siehe 2.

5. Maskenpflicht

In der gesamte Halle gilt eine Maskenpflicht.

Es dürfen ausschließlich **FFP2-Masken** verwendet werden. Die Masken müssen Mund und Nase bedecken. Auf einen engangliegenden Sitz der Masken ist zu achten.

Während der aktiven Ausübung des Sports müssen keine Masken getragen werden. **Betreuungspersonal oder Trainer*innen müssen durchgehend eine FFP2-Maske tragen.**

Kinder bis zum vollendeten sechsten Geburtstag sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.

Warteschlangen sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden.

6. Mindestabstandsregel:

Ein Abstand von rundum 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern ist in den folgenden Bereichen durchgängig einzuhalten:

Beim Bewegen in den Ein- und Ausgängen, beim Besuch der Toiletten, auf dem Weg von und zu den Umkleiden sowie den Duschen und **beim Duschen.**

7. Ausschluss von der Teilnahme:

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass Personen mit Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber etc.) oder Personen, welche in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Covid-19 Fällen hatten, von der Teilnahme an der sportlichen Übung ausgeschlossen werden. Teilnehmer, welche während der Übungseinheit Krankheitssymptome entwickeln, sind ebenfalls von der Übungseinheit auszuschließen und der Halle zu verweisen.

Personen mit einer bestehenden, aktuell nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion und Personen die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, auch wenn diese vorher bereits geimpft oder gewesen waren, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

8. Was sonst noch zu beachten ist - Sonstige Maßnahmen:

Es gelten die jeweils aktuellen Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo), des Robert Koch Instituts (RKI) und des Paul Ehrlich Instituts (PEI)

Die Halle kann unterteilt werden.

Die Lüftungsanlage der Jakobstalhalle ist zu verwenden.

Eine Bedienungsanleitung liegt diesem Hygienekonzept bei.

Die Duschen und Umkleiden 1 + 2 können wieder benutzt werden. Die Duschen und Umkleiden 3 + 4 bleiben gesperrt. Auch hier ist die Lüftungsanlage für die Duschen 1+2 zu verwenden. Siehe beiliegende Bedienungsanleitung.

Die bereitgestellten Desinfektionsmittelspender in den Eingängen sind zu verwenden.

Die Kurse/Trainings/Unterrichtseinheiten sollen soweit möglich in festen Gruppen abgehalten werden.

Die Teilnehmer werden gebeten sich über die in den Eingangsbereichen aufgehängten QR-Codes der Corona Warn App zu registrieren.

Die Halle und die Umkleiden sind nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu verlassen.

Es stehen ausschließlich die Toiletten im Bereich des Foyers zur Verfügung. Es dürfen jeweils nur zwei Personen gleichzeitig die Toiletten aufsuchen. Hier gilt generell die Maskenpflicht. Der Mindestabstand von 1,5m ist stets einzuhalten.

Nach dem Aufsuchen der Toilette ist die gründliche Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser erforderlich.

Niesen und Husten erfolgt ausschließlich in die Armbeuge.

Der Veranstalter reinigt und desinfiziert nach jeder Übungseinheit die Türklinken und Toiletten sowie die verwendeten Turn- und Sportgeräte. Flächendesinfektionsmittel werden von der Gemeinde im Regieraum kostenlos bereitgestellt.

Bei Bekanntwerden einer Infektion mit dem „Corona-Virus“ sind das Gesundheitsamt beim Landratsamt Würzburg (0931 8003 5100) und die Gemeinde Theilheim (09303 9069 6) unverzüglich zu verständigen. Der Sport- oder Trainingsbetrieb ist in diesem Fall sofort bis auf Weiteres einzustellen.

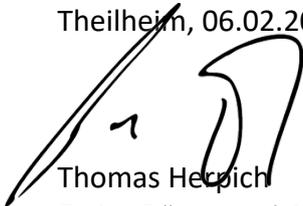
Mit der Bitte um eine sorgfältige und verantwortungsvolle Anwendung dieses Hygienekonzepts.

**Beim Verlassen der Halle bitte unbedingt überprüfen, ob alle Fenster, Türen und auch die Dachlüftung verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
Bitte auch die Lüftungsanlage(n) wieder ausschalten (hoher Energie und Stromverbrauch!)**

Zu widerhandlungen gegen dieses Hygienekonzept ziehen den umgehenden Ausschluss von der Hallenbenutzung nach sich.

Dieses Hygienekonzept behält seine Gültigkeit bis auf Widerruf.

Theilheim, 06.02.2022



Thomas Herpich
Erster Bürgermeister